

ART. I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern der Greenline Technology Gesellschaft für Umwelt- und Verfahrenstechnik mbH – nachfolgend Unternehmer genannt – regeln abschließend alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller als Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich - rechtlichen Sondervermögen und der Greenline Technology Gesellschaft für Umwelt- und Verfahrenstechnik mbH.

1. Alle Lieferungen und Leistungen des Unternehmers sowie alle Angebote des Unternehmers zu Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

2. Mit der Entgegennahme eines Angebotes, einer Auftragsbestätigung, spätestens aber mit der Erteilung eines Auftrages oder der Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Unternehmers erkennt der Besteller an, dass die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmer gelten sollen. Die einmal vereinbarten Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse und Rechtsbeziehungen als vereinbart.

3. Bestellungen, Auftragsbestätigungen und/oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen finden nur insoweit Geltung, als der Unternehmer diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; im übrigen wird anderweitigen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers hiermit ausdrücklich widersprochen. Ein Schweigen des Unternehmers auf anderslautende Bedingungen des Bestellers ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen. Jede Abweichung von den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern gilt als Ablehnung des Auftrags, eine dennoch – auch unter Vorbehalt – erfolgte Entgegennahme einer Lieferung und Leistung gilt als Einverständnis mit den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

4. Von den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern abweichende Bestimmungen können nur durch die Geschäftsführung des Unternehmers vereinbart werden und werden erst nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

ART. II ANGEBOTE UND VERTRAGSSCHLUSS

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen des Unternehmers sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen zum Leistungsgegenstand mit Ausnahme anderslautender Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers maßgebend. Bei widersprüchlichen oder missverständlichen schriftlichen Erklärungen bestimmt sich der Umfang der Lieferungen und Leistungen nach dem Inhalt der schriftli-

chen Auftragsbestätigung des Unternehmers in der letzten, unwidersprochenen Fassung.

2. Die Angebote des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und alle Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Unternehmers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte und sonstige Produkt- und Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen – nachfolgend Unterlagen genannt – behält sich der Unternehmer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Unternehmers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Unternehmer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Unternehmer zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen hat.

4. Die Verkaufsangestellten des Unternehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

ART. III LIEFERPREISE UND LEISTUNGSKONDITIONEN

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Unternehmer an die in seinen Angeboten ausgewiesenen Lieferpreise und Leistungskonditionen 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Unternehmers genannten Lieferpreise und Leistungskonditionen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Mangels ausdrücklicher Benennung und/oder Bestätigung von Liefer- und Leistungskonditionen des Unternehmers finden die in den gültigen Preislisten des Unternehmers zu Lieferungen und Leistungen abgedruckten Liefer- und Leistungswerte Anwendung. Soweit nicht anders vereinbart, gelten diese als vereinbart.

3. Lieferpreise verstehen sich ab Werk D-41352 Korschenbroich ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Die Leistungskonditionen des Unternehmers werden als objektbezogene Festpreise, objektbezogene Richtpreise oder zur Abrechnung nach Aufwand entsprechend den gültigen Konditionen für Leistungen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen. Maßgebend für Umfang und Abrechnung der jeweiligen Leistung ist die Leistungsbeschreibung des Unternehmers.

4.1. Bei vereinbarten objektbezogenen Festpreisen bestimmt sich die Vergütung der Leistung nach der verbindlich disponierten und beauftragten Leistungsmenge in der Leistungs-

beschreibung.

Eine nicht durch den Unternehmer zu vertretende Reduzierung der Leistungsmenge wirkt sich nicht auf die vereinbarte Vergütung aus. Für bauseitig bedingte Überschreitungen der Leistungsmengen erfolgt die zusätzliche Berechnung gemäss ART. V Ziffer 4. der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

4.2. Bei vereinbarten objektbezogenen Richtpreisen ist auf Grund der technischen Gegebenheiten beim Besteller von tatsächlichen Veränderungen der Leistungsmengen in der Ausführung nach technischem Erfordernis zur disponierten und beauftragten Leistungsmenge auszugehen.

Entspricht die tatsächliche Leistungserbringung der disponierten und beauftragten Leistungsmenge, wird der objektbezogene Richtpreis in einen objektbezogenen Festpreis umgewandelt.

Unter- und Überschreitungen der disponierten und beauftragten Leistungsmengen in der Ausführung nach technischem Erfordernis werden im Verhältnis zur Leistungsbeschreibung mit den rechnerischen Ab- und Aufschlägen zum objektbezogenen Richtpreis bewertet und abgerechnet. Ist dieses Verfahren nicht zweifelsfrei durchführbar, erfolgt die Berechnung der Lieferungen und Leistungen nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den gültigen Konditionen für Lieferungen und Leistungen des Unternehmers; gewährte Rabatte und Sonderkonditionen sind zu berücksichtigen. Der Besteller ist – soweit möglich – über den Fortschritt der Leistung und sich voraussichtlich abweichende Preisentwicklung zu unterrichten und sein Einverständnis einzuholen.

4.3. Bei einer vereinbarten Abrechnung der Leistung nach Aufwand entsprechend den gültigen Konditionen für Leistungen erfolgt die Berechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen nach den gültigen Konditionen für Lieferungen und Leistungen des Unternehmers.

4.4. Vereinbarte Sonderprogramme und spezielle Leistungen werden entsprechend den getroffenen schriftlichen Vereinbarungen oder aber den abgedruckten und dem Besteller bekannten Konditionswiedergaben durch den Unternehmer abgerechnet.

5. Dem Besteller mitgeteilte und bestätigte Sonderkonditionen ohne objektbezogene und/oder zeitliche und/oder mengenbezogene Gültigkeit für Lieferungen und Leistungen haben für die vereinbarte Geltungsdauer oder bis zu deren Widerruf Bestand.

ART. IV LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

1. Termine und Fristen zu Lieferungen und Leistungen des Unternehmers, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Einseitig durch den Besteller benannte und nicht durch den Unternehmer schriftlich oder fernschriftlich als verbindlich bestätigte Termine und Fristen zu Lieferungen und Leistungen begründen nicht den Verzug des Unternehmers.

2. Die Einhaltung von Terminen und Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt den Eingang sämtlicher vom Be-

steller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und Bauunterlagen/Baubeschreibungen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Unternehmer die termin- und fristgerechte Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. sowie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Unternehmers oder deren Unterpunternehmern eintreten – hat der Unternehmer auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Unternehmer, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch für witterungsbedingte Lieferungs- und Leistungsverzögerungen.

4. Kommt der Unternehmer bei verbindlich zugesagten Terminen und Fristen in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent des vereinbarten Lieferpreises oder der vereinbarten Leistungsvergütung für den Teil der Lieferung oder Leistung beanspruchen, der wegen des Verzuges nicht verwendet oder zweckdienlich genutzt werden konnte.

5. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung, Schadenersatzansprüche statt der Leistung und Aufwendungsansprüche, die über die in Ziffer 4. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung oder Leistung auch nach Ablauf einer dem Unternehmer etwa gesetzten Frist zur Lieferung oder Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Unternehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Unternehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.

7. Der Unternehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

8. Werden Versand oder Zustellung einer Lieferung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller

für jede angefangene Woche Lagergeld in Höhe von 0,5 Prozent des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 Prozent des vereinbarten Lieferpreises, berechnet werden.

Wird die Erbringung einer Leistung auf Wunsch des Bestellers um mehr als eine Woche über den vereinbarten Leistungstermin hinaus verzögert oder verschoben, kann dem Besteller Verwaltungsaufwand und eine Bereitstellungspauschale von 5 Prozent der vereinbarten Leistungsvergütung berechnet werden. Wird dem Unternehmer das Verlangen des Bestellers mit einem Zeitraum von einer Woche oder weniger vor Leistungserbringung mitgeteilt, erhöht sich der abrechenbare Verwaltungsaufwand und die Bereitstellungspauschale auf 20 Prozent der vereinbarten Leistungsvergütung.

Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten sowie höheren oder niedrigeren Verwaltungsaufwandes und der Bereitstellungspauschale bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

ART. V LEISTUNGEN IN FREMDBEREICHEN

Die Leistungen des Unternehmers werden regelmäßig im industriellen Einflussbereich des Bestellers erbracht. Für die Leistungserbringung gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen.

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

A) Alle für die Leistungserbringung und den geschuldeten Erfolg erforderlichen Nebenleistungen einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge und Maschinen sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und -Stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Betriebsmittel und Betriebsstoffe,

B) die Bereitstellung von Wasser, Energie an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse sowie die Beleuchtung,

C) am Ort der Leistungserbringung für die Aufbewahrung der Werkzeuge und Maschinen, der Materialien und Einbauteile usw. ausreichend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Personal des Unternehmers angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Unternehmers und des Personals des Unternehmers auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

D) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände des Leistungsortes erforderlich sind sowie die Absperr- und Sicherungsmaßnahmen entsprechend den arbeitsrechtlichen und unfallverhütungsrechtlichen Vorschriften.

2. Vor Beginn der Leistung müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände am Ort der Leistungserbringung befinden und alle

Vorarbeiten und Nebenleistungen soweit fortgeschritten sein, dass die Leistung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrtswege und der Platz der Leistung müssen geräumt sein.

3. Verzögert sich die Leistung durch nicht vom Unternehmer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten von Personal und Maschinen des Unternehmers zu tragen. Dies gilt auch für zusätzliche Reisen.

Soweit zur Einhaltung des durch den Unternehmer disponierten Zeitaufwandes für die Leistung zusätzliches Personal und Maschinen des Unternehmers und/oder die Unterbeauftragung anderer Unternehmer erforderlich werden, trägt der Besteller diese Aufwendungen entsprechend den gültigen Konditionen des Unternehmers für Lieferungen und Leistungen.

4. Bauseitig bedingte Überschreitungen der verbindlich disponierten Leistungsmengen werden in vorheriger Abstimmung mit dem Besteller gesondert entsprechend den gültigen Konditionen des Unternehmers für Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellt; die Vergütung gilt konditionsgemäß als vereinbart und umfasst Personal-, Werkzeug- und Maschinen- sowie die Materialgestaltung.

5. Der Besteller hat dem Unternehmer nach Abschluss der Leistung, mindest jedoch wöchentlich, die Dauer der Arbeitszeit, des Maschineneinsatzes und des verwendeten Materials sowie die Fertigstellung der vereinbarten Leistung unverzüglich zu bescheinigen. Die Bescheinigung über die Fertigstellung der Leistung steht der Abnahme der Leistung gleich.

6. Wird durch den Besteller oder den Unternehmer auf Grund vertraglicher Regelung eine gesonderte Abnahme der Leistung nach Fertigstellung gefordert, so hat der Besteller diese innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Soweit der Besteller die Mitwirkung des Unternehmers bei der Abnahme fordert, trägt der Besteller, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, die Aufwendungen des Unternehmers entsprechend den gültigen Konditionen des Unternehmers für Leistungen.

Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung nach Fertigstellung – gegebenenfalls nach Ablauf einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

Auf die Informationspflichten des Bestellers und deren Rechtsfolgen gemäss ART. XI Ziffer 2.1. – 2.4. der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern wird ausdrücklich verwiesen.

ART. VI ENTGEGENNAHME

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

ART. VII GEFÄHRÜBERGANG

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Unternehmer

— die Lieferware bei Lieferungen an den Besteller oder bei Versand an einen zur Ausführung der Versendung vorgesehenen Spediteur, Frachtführer oder eine durch den Besteller bestimmte Person oder Anstalt übergibt. Verzögert sich der Versand oder wird unmöglich, ohne dass dies der Unternehmer zu vertreten hat, steht die Meldung der Versandbereitschaft der Übergabe gleich.

— das Werk bei Leistungen für den Besteller fertiggestellt hat und die Abnahme erfolgt ist. Die Bescheinigung über die Fertigstellung steht mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen der Abnahme gleich. Verzögert sich die Fertigstellung und Abnahme des Werkes oder wird unmöglich, ohne dass dies der Unternehmer zu vertreten hat, aus Gründen, die dem Organisationsbereich des Bestellers – ungeachtet eines vertreten Müssens – zuzurechnen sind, so geht die Gefahr für die bereits erbrachte Leistung auf den Besteller über, sobald ihm die Fertigstellung einer Teilleistung angezeigt worden ist.

2. Soweit die Verzögerung einer Lieferung oder Leistung auf Gründen beruht, die der Besteller zu vertreten hat, oder gerät der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

ART. VIII ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, sind die Rechnungen des Unternehmers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und die Zahlungen frei Zahlstelle des Unternehmers zu leisten.

1. Der Unternehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Unternehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Unternehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3. Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist der Unternehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu berechnen.

Soweit der Unternehmer den in Verzug befindlichen Besteller schriftlich mahnt oder sonstige Zahlungsaufstellungen an den Besteller in Schriftform übermittelt, ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung oder sonstige Zahlungsaufstellung Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 7,50 zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu berechnen.

4. Wenn der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Unternehmer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Be-

stellers in Frage stellen, so ist der Unternehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Unternehmer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

ART. IX GEHEIMHALTUNG

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Unternehmer im Zusammenhang mit Bestellungen und Beauftragungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

ART. X SICHERUNGSRECHTE DES UNTERNEHMERS

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Unternehmers bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen, die dem Unternehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zustehen.

2. Der Besteller ist zur Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Verarbeitung der Ware erfolgt für den Unternehmer, ohne ihn zu verpflichten; die neuen Sachen werden Eigentum des Unternehmers. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Unternehmer gehörenden Waren erwirbt der Unternehmer Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung wird der Unternehmer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sollte das Eigentum des Unternehmers trotzdem untergehen und der Besteller (Mit-)Eigentümer werden, so überträgt er schon jetzt auf den Unternehmer sein Eigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen als Sicherheit. Der Besteller hat in allen genannten Fällen die in Eigentum oder Miteigentum des Unternehmers stehende Sache für diesen unentgeltlich zu verwahren.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im unverarbeiteten wie im verarbeiteten Zustand im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch mit einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Besteller, bei Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Im Übrigen sind andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, unzulässig.

4. Der Besteller tritt bereits jetzt an den Unternehmer alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in verarbeitetem und unverarbeitetem Zustand entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Im Falle der Veräußerung von verarbeiteter, verbundener, vermischter oder vermengter

Vorbehaltsware erwirbt der Unternehmer den erstrangigen Teilbetrag, der dem prozentualen Anteil des Rechnungswerts seiner gelieferten Ware zzgl. eines Sicherheitsaufschlags von 5 Prozent entspricht. Der Besteller ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen Widerrufs berechtigt, die an den Unternehmer abgetretenen Forderungen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Der Unternehmer wird von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen - auch gegenüber Dritten - vereinbarungsgemäß nachkommt. Diese Einziehungsermächtigung gestattet dem Besteller nicht die Abtretung seiner Anschlussforderungen an ein Factoring-Institut im Rahmen des sog. echten Factorings unter Übernahme des Delkredererisikos. Vorsorglich tritt der Besteller seine Ansprüche gegen das Factoring-Institut auf Auszahlung des Factoring-Erlöses an den Unternehmer ab und verpflichtet sich, dem Factoring-Institut unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den Unternehmer diese Abtretung anzuzeigen.

5. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmers ist der Besteller nicht berechtigt, die Forderung des Unternehmers in ein Kontokorrent einzustellen. Der Besteller ist weiterhin nicht befugt, die an den Unternehmer im Voraus abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand in ein mit dem Abnehmer geführtes Kontokorrent einzustellen. Vorsorglich tritt der Besteller seine Ansprüche aus den periodischen Salden und einem Schlusssaldo bis zur Höhe der gesicherten Forderungen an den Unternehmer ab; die Abtretung umfasst kausale und abstrakte Salden.

6. Die Sicherungsrechte des Unternehmers erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Bestellers gegenüber dem Unternehmer. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erlöschen die Sicherungsrechte erst dann, wenn der Besteller das Papier endgültig eingelöst hat und ein Rückgriff gegen den Unternehmer nicht mehr möglich ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach seiner Wahl Sicherheiten freizugeben, sobald der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen des Unternehmers um mehr als 20 Prozent übersteigt.

7. Der Besteller ist verpflichtet, den Unternehmer unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in dessen sonstige Sicherheiten unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dem Unternehmer entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern die Intervention erfolgreich war und beim Beklagten als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung; vergeblich versucht wurde oder aber der Misserfolg vom Besteller zu vertreten ist.

Auf Verlangen des Unternehmers hat der Besteller unverzüglich eine Liste der Abnehmer von unverarbeiteter oder verarbeiteter Vorbehaltsware zur Verfügung zu stellen und diesen Abnehmern die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen anzuzeigen. Bei einer Bestellerfirma, der keine natürliche Person als unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter angehört, trifft diese Verpflichtung auch den oder die Geschäftsführer persönlich.

ART. XI ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACH- UND RECHTS-MÄNGELHAFTUNG

1. Die Lieferungen des Unternehmers sind als industrielle Produkte ausschließlich für die industrielle Verwendung - insbesondere von Instandsetzungsmassnahmen im industriellen Bereich - bestimmt.

1.1. Neben den besonderen Hinweisen des Unternehmers zur Verwendung der Produkte sind insbesondere alle üblichen Verfahrenshinweise und -Richtlinien zur Verarbeitung von Beton-, Mörtel- und/oder Asphaltbaustoffen sowie von Beschichtungs-, Versiegelungs- und Vergussmaterialien zu beachten. Dies gilt auch für die allgemeinen Verfahrenshinweise und -Richtlinien zur Erstellung und/oder Instandsetzung von industriellen Böden und/oder Fahrwegen sowie von baulichen Massnahmen im Innen- und Außenbereich. Das mit der Verwendung der Produkte im industriellen Bereich betraute Personal verfügt über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse.

Hinweise zu den jeweiligen Produkten, deren Verarbeitung und deren Einsatzfähigkeit stellen keine Zusicherung im Rechtssinn dar. Im Hinblick auf die vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten und unterschiedlichen Verarbeitungsmethoden im industriellen Bereich mit wechselnden Umgebungsparametern ausserhalb des Kenntnis- und Einflussbereichs des Unternehmers übernimmt der Unternehmer keine Garantie über die jeweilige Beschaffenheit der Lieferungen. Leistungsbeschreibungen zu den einzelnen Produkten in Produktübersichten des Unternehmers haben nicht den Charakter einer Garantie.

Insbesondere wird keine Haftung für die Verwendbarkeit der Produkte zum vorgesehenen Verwendungszweck, die Verarbeitung der Produkte, die Abbinde- und/oder Nutzungszeiten und die An- und/oder Abbindefähigkeit mit anderen Materialien übernommen, es sei denn, die jeweiligen Umstände werden - nach vorheriger entsprechender Material- und Projektprüfung in gesonderter schriftlicher Beauftragung durch den Besteller - ausdrücklich durch den Unternehmer in Schriftform objektbezogen zugesichert. Eine Gewähr für Mangelfolgeschäden ist auch hier ausgeschlossen, es sei denn, der Unternehmer hat dem Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt, auch für Schäden an anderen Vermögensgegenständen des Bestellers als den Lieferungen selbst einstehen zu wollen. Die gilt auch für die technischen Kenndaten der Produkte.

1.2. Die Lieferungen des Unternehmers stellen auf Grund der Zweckbestimmung der Produkte sowie der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und der Beachtung allgemein üblicher Verfahrenshinweise und -Richtlinien zu Materialien und baulichen Leistungen kein Verbrauchsgütergeschäft dar.

1.3. Ist der Besteller Wiederverkäufer, so hat er im Verhältnis zu seinem Abnehmer auf die haftungseinschränkenden Grundlagen der Lieferungen des Unternehmers ausdrücklich hinzuweisen und ist gegenüber dem Unternehmer verpflichtet, mit seinen Abnehmern von Produkten des Unternehmers eine entsprechende Regelung zu vereinbaren.

Kommt der Besteller als Wiederverkäufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer zur Unterrichtung und/oder Vereinbarung der haftungseinschränkenden Grundlagen mit seinen Abnehmern nicht nach und werden

hierdurch Produkthaftungsansprüche oder sonstige – im übrigen ausgeschlossene – Ersatzansprüche auf Schadenersatz und/oder vergebliche Aufwendungen gegen den Unternehmer ausgelöst und/oder begründet, ist der Besteller im Innenverhältnis gegenüber dem Unternehmer zur Freistellung von derartigen Ansprüchen und der Tragung der erforderlich werdenden Kosten der Anspruchsbearbeitung verpflichtet; sind vom Unternehmer zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung und Kostentragung nach den Verursachungsanteilen.

Die Rückgriffsansprüche des Bestellers als Wiederverkäufer bestimmen sich ausschliesslich nach den Bedingungen des Unternehmers.

2. Die Leistungen des Unternehmers beschränken sich auf die industrielle Verwendung der von ihm gelieferten industriellen Produkte – insbesondere von Instandsetzungsmassnahmen im industriellen Bereich.

Die Leistungserbringung umfasst alle für die Verwendung und Verarbeitung der gelieferten industriellen Produkte erforderlichen Leistungen in tatsächlicher Ausführung sowie die Lieferung und Verarbeitung anderweitiger Materialien zur Erfüllung des durch den Unternehmer geschuldeten Erfolges. Die Leistungen des Unternehmers einschliesslich der hiermit verbundenen Lieferungen sind nach den Grundsätzen über Werkleistungen zu beurteilen und stellen keine Montageleistung im kaufrechtlichen Sinn dar.

Der durch den Unternehmer geschuldete Erfolg bestimmt sich nach den mit dem Besteller getroffenen schriftlichen Vereinbarungen sowie der Eignung zu einer gewöhnlichen Verwendung und Beschaffenheit unter statthafter Berücksichtigung geringfügiger Abweichungen.

2.1. Die Leistungen des Unternehmers werden im industriellen Einflussbereich des Bestellers erbracht. Insofern ist der Unternehmer auf die Übermittlung aller die Leistungserbringung einschliesslich der Verwendbarkeit und Verarbeitungsfähigkeit der gelieferten und/oder vorgesehenen Produkte und Materialien bestimmenden und beeinflussenden Informationen angewiesen, soweit sie für den geschuldeten Erfolg ursächlich sind.

Fehlerhafte und/oder unterlassene Angaben des Bestellers und seiner Erfüllungsgehilfen schliessen – ungeachtet des vertretenen Müssens – eine Sach- und Rechtsmängelhaftung bei Ursächlichkeit für ein Ausbleiben des geschuldeten Erfolges aus. Dies gilt insbesondere für Angaben zu vorhandenen Materialien und/oder Schadenvorkommnissen sowie zur üblichen betrieblichen Nutzung mit Umgebungsparametern in dem Instandsetzungsbereich, in dem die Leistung des Unternehmers erbracht wird.

2.2. Vor Beginn der Leistungserbringung hat der Besteller insbesondere die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Mögliche Abweichungen von schriftlichen Beschreibungen und Zeichnungen sind ausdrücklich zu benennen.

2.3. Eine Gewährleistung für die Beschaffenheit der Vorleistungen anderer Unternehmer sowie die bauseitig vorhandene Beschaffenheit und Verursachung von Beeinträchtigungen und Mängeln am/des Bauwerks – insbesondere des

Unterbaus, von umgebenden Flächen und Baukörpern sowie von Einbauteilen – besteht nicht.

2.4. Die Haftungseinschränkungen gemäss Ziffer 1.1. finden entsprechende Anwendung. Die durch den Unternehmer und seine Erfüllungsgehilfen durchgeführte Ortsbesichtigung mit Aufmass und Festlegung von Daten in einer Leistungsbeschreibung stellt keine Material- und Projektprüfung dar.

2.5. Eine abweichende Vereinbarung der Verdingungsordnung für Bauleistungen/Teil B bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers.

ART. XI A SACHMÄNGELHAFTUNG FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DES UNTERNEHMERS

Auf der ausschliesslichen Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Rechtsmängelhaftung haftet der Unternehmer für Sachmängel wie folgt:

1. Die Sachmängelhaftung für Lieferungen des Unternehmers bei der Lieferung eines fehlerhaften Produktes beschränkt sich auf die Lieferung eines fehlerfreien Produktes, soweit die Lieferware einen Sachmangel aufweist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag und den der Unternehmer zu vertreten hat.

1.1. Den Beweis der Sachmängelhaftung unter Ausschluss der Vermutungsregelung des §476 BGB trägt der Besteller.

1.2. Die Sachmängelansprüche verjähren ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen in §438, Abs. 1 Nr.2 BGB und §479 BGB in einem Jahr ab Übergabe der Lieferware.

Die Bestimmungen über die kaufmännische Rücepflcht gemäss §377 HGB sowie die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

1.3. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Unternehmer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer unter Beachtung der Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Rechtsmängelhaftung des Unternehmers ART. XI, Ziffer 1.3. keine über die vereinbarte Sachmängelhaftung hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Der Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers bestimmt sich ausschliesslich nach den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

2. Die Werkmängelhaftung für Leistungen des Unternehmers beschränkt sich auf die Beseitigung der Werkmängel oder die Erstellung eines neuen Werkes, soweit das geleistete Werk einen Sachmangel aufweist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag und den der Unternehmer zu vertreten hat.

2.1. Den Beweis der Werkmängelhaftung trägt der Besteller.

2.2. Die Werkmängelansprüche verjähren ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen in §634a, Abs. 1 Nr.2 BGB in zwei Jahren ab Abnahme.

Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

2.3. Ist die Nacherfüllung des Unternehmers nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich, kann der Unternehmer die Nacherfüllung gemäss §635, Abs.3 BGB verweigern.

3. Bei der Sachmängelhaftung für Lieferungen und der Werkmängelhaftung für Leistungen ist dem Unternehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

3.1. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – ungeachtet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäss ART.XIV der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

3.2. Bei Werkmängeln kann der Besteller bei einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung zusätzlich im Rahmen der Selbstvornahme gemäss §637 BGB die Mängelbeseitigung selbst und/oder durch einen anderen Unternehmer herbeiführen. Der Ersatz der Aufwendungen des Bestellers durch den Unternehmer ist auf einen entsprechenden Betrag der Minderung der vereinbarten Vergütung angemessen beschränkt; als Höchstbetrag des Aufwendungsersatzes gilt der Betrag der vereinbarten Vergütung des Unternehmers als vereinbart.

3.3. Schadenersatzansprüche und/oder Ansprüche auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmen sich ausschliesslich nach ART. XIV der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern. Weitergehende oder andere als in diesem ART. XI A geregelte Ansprüche gegen den Unternehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Entsorgungs-, Material- und Verwaltungskosten, sind ausgeschlossen.

3.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Unternehmer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

3.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauleistungen anderer Unternehmer, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die nach den getroffenen Vereinbarungen nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemässe Änderungen an Lieferungen und Leistungen vorgenommen, Lieferungen unsachgemäss verwendet oder an Leistungen unsachgemässe Instandsetzungsarbeiten ausgeführt, so bestehen für diese und die hieraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

ART: XI B RECHTSMÄNGELHAFTUNG FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DES UNTERNEHMERS

Auf der ausschliesslichen Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Rechtsmängelhaftung haftet der Unternehmer für Rechtsmängel wie folgt:

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Unternehmer verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen lediglich im Land des Liefer- und Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter – nachfolgend Schutzrechte genannt – zu erbringen.

1.1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Unternehmer erbrachte, vertragsgemäss genutzte Lieferungen und Leistungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Unternehmer gegenüber dem Besteller innerhalb der in ART. XI A Ziffer 1.2. bei Lieferungen und Ziffer 2.2. bei Leistungen der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern bestimmten Fristen nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen und Leistungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, sie so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder auszutauschen.

1.2. Ist dies dem Unternehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die in ART. XI A der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern zur Sach- und Mängelhaftung bezeichneten Rücktritts- oder Minderungsrechte entsprechend zu.

1.3. Die Verpflichtung des Unternehmers zur Leistung von Schadenersatz richtet sich ausschliesslich nach ART. XIV der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

1.4. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Unternehmers bestehen nur, soweit der Besteller den Unternehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Unternehmer alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung und Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Unternehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung und Leistung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Unternehmer gelieferten Produkten oder erbrachten Leistungen eingesetzt und/oder genutzt wird.

3. Im Fall von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in ART. XI B Ziffer 1.2. geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen zur Sachmängelhaftung bei Lie-

ferungen und zur Werkmängelhaftung bei Leistungen gemäss Ziffern 1. – 3. in ART. XI A der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des ART. XI A der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern entsprechend.

5. Weitergehende oder andere als in diesem ART. XI B geregelte Ansprüche gegen den Unternehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

ART. XII SONSTIGE ANWENDUNG VON HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

1. Für durch den Besteller bereitgestellte Materialien/Lieferungen und Leistungen/Fremdleistungen haftet der Unternehmer nicht.

2. Soweit der Unternehmer andere als in ART. XI beschriebene Produkte liefert und andere als in ART. XI beschriebene Leistungen erbringt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern uneingeschränkt entsprechend.

ART. XIII UNMÖGLICHKEIT UND VERTRAGSANPASSUNG

1. Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist oder deren Erbringung für den Unternehmer unter Beachtung des Leistungsinteresses für den Besteller nur noch mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich wird, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Unternehmer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch des Bestellers auf 10 Prozent des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet oder genutzt werden kann. Als Wert der Lieferung oder Leistung ist der vereinbarte Lieferwert bei Lieferung oder die vereinbarte Vergütung bei Leistungen anzusehen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von ART. IV, Ziffer 3. der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Unternehmers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen

angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Unternehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

ART. XIV SONSTIGE SCHADENERSATZANSPRÜCHE

1. Schadenersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers – nachfolgend Schadenersatzansprüche genannt –, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach diesem ART. XIV Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäss ART. XI A Ziffer 1.2. der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

ART. XV GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Unternehmers. Der Unternehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Besteller und Unternehmer gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

ART. XVI VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.